

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 149/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig.

Nach § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision ua zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1). Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht hinreichend dargelegt (zur Darlegungslast und dazu, daß die ungenügende Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung zur Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde führt, vgl Bundesverfassungsgericht -BVerfG-Beschluß des Dreier-Ausschusses nach § 93a BVerfGG vom 6. September 1983 - 1 BvR 237/83 = SozR 1500 § 160a Nr 48).

Der Kläger stützt seine Beschwerde ausdrücklich allein darauf, daß Art 2 § 61 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (eingefügt durch das Kindererziehungsleistungs-Gesetz -KLG- vom 12. Juli 1987, BGBl I S 1585) deshalb verfassungswidrig sei, weil es die vor dem 1. Januar 1921 geborenen Väter bzw den männlichen Elternteil im Gegensatz zu den Müttern von der Leistung für Kindererziehung ausschließe. Zwar kann die Revision auch zugelassen werden, wenn die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift zu klären ist (SozR 1500 § 160a Nrn 11, 17); auch dabei können aber keine minderen Anforderungen an Darlegungslast und -pflicht gestellt werden als bei Fragen des einfachen Rechts. Dabei mag zu vernachlässigen sein, daß hier der Kläger die angeblich verletzte Verfassungsnorm nicht bezeichnet hat. Seinem Vortrag ist zu entnehmen, daß er einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art 3 des Grundgesetzes (GG) meint. Hierzu hätte er sich aber mit den Gründen des landessozialgerichtlichen Urteils und mit der Rechtsprechung des BVerfG zum Gleichheitssatz auseinandersetzen müssen. Das Landessozialgericht (LSG) hat nämlich bereits im Anschluß an die Entwicklungsgeschichte des Art 2 § 61 AnVNG ausgeführt, daß und weshalb nach dieser Vorschrift nur vor dem 1. Januar 1921 geborene Mütter begünstigt werden, die ein Kind lebend geboren haben. Danach ist der Gesetzgeber - anders als bei der Regelung im Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG; vgl hierzu § 28a des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG- idF dieses Gesetzes) - davon ausgegangen, daß die Väter in den hier in Betracht kommenden Fällen die Kindererziehung typischerweise nicht übernommen hätten und bei ihnen daher kindererziehungsbedingte Nachteile in der Altersversorgung nicht eingetreten seien; dies entspreche dem für die damalige Zeit typischen Rollenbild innerhalb der Familien (vgl BT-Drucks 11/197 Allgemeiner Teil S 9; ferner zum Ausschluß vor 1921 geborener Pflagemütter Urteil des Senats vom 29. März 1990 - 4 RA 58/89 = SozR 3 - 5750 Art 2 § 62 Nr 1). In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß nach der



Rechtsprechung des BVerfG dem Gesetzgeber für die Beurteilung dessen, was er als wesentlich gleich oder ungleich beurteilen darf, ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist insbesondere dann, wenn es sich - wie im Bereich des Sozialversicherungsrechts - um die Ordnung von Massenerscheinungen handelt, wo typisierende Regelungen geschaffen werden müssen, auch wenn diese im Einzelfall zu Härten führen; des weiteren ist in dem angefochtenen Urteil auch im einzelnen ausgeführt worden, daß es sich hier um eine Leistung der gewährenden Staatstätigkeit handelt, bei der dem Gesetzgeber eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt ist. Im übrigen hat sich das BVerfG bereits damit befaßt, ob Männer aus Art 3 Abs 2 GG und dem darin enthaltenen Gleichberechtigungsgebot etwas herleiten können, wenn der Gesetzgeber faktische Nachteile, die im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung typischerweise Frauen treffen, durch eine Regelung kompensiert hat (vgl hierzu BVerfG, Beschluß vom 28. Januar 1987 - 1 BvR 455/82 = SozR 2200 § 1248 Nr 47). Dort ist ausgeführt, daß bei der Prüfung, ob solche Nachteile entstanden sind und welche Maßnahmen als Ausgleich in Betracht kommen, grundsätzlich von der Einschätzung des Gesetzgebers auszugehen ist und das BVerfG nicht zu entscheiden hat, ob es richtiger gewesen wäre, einen Ausgleich auf andere Weise zu suchen. Auch damit hätte sich die Beschwerde befassen und darlegen müssen, weshalb im vorliegenden Fall gleichwohl die angegriffene Norm gegen die Verfassung verstoße.

Im übrigen zeigt auch der vorliegende Sachverhalt, daß im Einzelfall auftretende Härten durch die gesetzlichen Regelungen gemindert oder relativiert werden können. So war für das am 4. Juli 1949 geborene Kind, um das es im vorliegenden Rechtsstreit geht, der 1922 geborenen Ehefrau des Klägers zunächst (dem Grunde nach) gemäß § 28a AVG eine Kindererziehungszeit zuerkannt worden, die allerdings wegen der gleichzeitigen Beitragsentrichtung zu keiner höheren Bewertung und damit zu keiner höheren Rente führte (vgl § 32a Abs 5 AVG).

Die Beschwerde war daher entsprechend § 169 Satz 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

